

Vereinbarung

zwischen dem Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung in der
Bundesrepublik Deutschland, Herbert-Lewin-Platz 3, 10623 Berlin

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

und der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin, Masurenallee 6a,
14057 Berlin

- nachstehend Auftraggeber genannt -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Auftragnehmer initiiert die Bereitstellung personenbezogener Daten gemäß § 300 Absatz 2 SGB V, die von einem Vertragsarzt, der Mitglied des Auftraggebers ist, durch Verschreibung veranlasst worden sind, und verarbeitet diese Daten im Auftrag des Auftraggebers. Diese Daten – im folgenden Verordnungsdaten genannt - werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung von Apothekenrechenzentren bezogen, in einer vom Auftragnehmer beauftragten unabhängigen Vertrauensstelle pseudonymisiert, in einer Datenstelle des Auftragnehmers (im folgenden ZI-Datenstelle genannt) auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft und anschließend an den Auftraggeber übermittelt. Der Auftraggeber verwendet die pseudonymisierten Verordnungsdaten nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die in vertragsärztlichen Abrechnungsdaten enthaltenen und vom Auftraggeber an die Vertrauensstelle übermittelten Diagnoseangaben in pseudonymisierter Form unter Verwendung des gleichen Verfahrens wie für Verordnungsdaten nach Absatz 1 bereit. Diese Daten – im folgenden Diagnosedaten genannt – werden nach Maßgabe dieser Vereinbarung vom Auftraggeber bezogen, in der Vertrauensstelle nach Absatz 1 pseudonymisiert, in der ZI-Datenstelle auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft und anschließend vom Auftragnehmer ausgewertet oder an den Auftraggeber zurück übermittelt. Der Auftragnehmer

gewährleistet, dass die Diagnosedaten mit den Verordnungsdaten nach Absatz 1 im Hinblick auf den Arztbezug und den pseudonymisierten Versichertenbezug zusammengeführt werden können. Die Zusammenführung von pseudonymisierten Verordnungs- und Diagnosedaten durch den Auftraggeber erfolgt nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Auftraggebers und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner stellen im Falle einer Rückübermittlung der Diagnosedaten durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass im Rahmen der Verarbeitung und Nutzung der zusammengeführten Verordnungs- und Diagnosedaten eine Repersonalisierung einzelner Versicherter ausgeschlossen ist.

- (3) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer die im Hinblick auf den Arztbezug und den Versichertenbezug durch die Vertrauensstelle pseudonymisierten Verordnungsdaten und pseudonymisierten Diagnosedaten zusammenzuführen, zu speichern, und zu verarbeiten und auszuwerten, um den Auftraggeber in bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 6 und 7 SGB V, § 84 Abs. 6 SGB V, sowie § 84 Abs. 7 SGB V zu unterstützen.
- (4) Die Vertragsleistungen durch den Auftragnehmer erfolgen nur, sofern der zuständige Beauftragte für den Datenschutz keine datenschutzrechtlichen Bedenken äußert. Sofern datenschutzrechtliche Einwände gegen eine oder mehrere Verwendungszwecke vorgebracht werden, werden diese vom Auftragnehmer beachtet.
- (5) Die Aufträge umfassen folgende Arbeiten:
 - 1.) Der Auftragnehmer schließt mit den in **Anlage 1** benannten Apothekenrechenzentren (ARZ) eine Bereitstellungs- und Datenverarbeitungsvereinbarung über die Verordnungsdaten gemäß § 300 Absatz 2 SGB V Satz 2 und 3 ab. Näheres zu dem zu vereinbarenden Vertragsgegenstand ist in **Anlage 2** geregelt. Die Datensatzbeschreibung der Verordnungsdaten mit Verweisen auf gesetzlich legitimierte Verwendungszwecke findet sich in **Anlage 3**.
 - 2.) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Diagnosedaten zur Verfügung, um die Pseudonymisierung von Patient- bzw. Arztbezug

durchführen zu können. Die Datensatzbeschreibung der Diagnosedaten mit Hinweisen zu gesetzlich legitimierten Verwendungszwecken findet sich in Anlage 4.

3.) Der Auftragnehmer stellt das für die Verschlüsselung und Pseudonymisierung der Verordnungsdaten notwendige EDV-Programm zur Verfügung. Die Anforderungen an die Funktionen des Verschlüsselungs- und Pseudonymisierungsprogramms sind in **Anlage 5** beschrieben. Der Auftragnehmer kann sich zur Erstellung des Programms eines Dritten bedienen, sofern sichergestellt ist, dass

- die datenschutzrechtlichen, vertraglichen und gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.
- der Dritte im Hinblick auf das Datenschutzniveau dieselben Anforderungen wie der Auftragnehmer erfüllt.
- der Dritte die Anforderungen der Sicherheitskonzepte der anderen Vertragspartner erfüllt.
- der Quellcode des Programms sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber eingesehen werden kann.

4.) Der Auftragnehmer stellt die für die Bereitstellung, Verschlüsselung und Pseudonymisierung von Diagnosedaten notwendigen EDV-Programme zur Verfügung. Die Anforderungen an die Funktionen des Verschlüsselungs- und Pseudonymisierungsprogramms sind in **Anlage 6** beschrieben. Der Auftragnehmer kann sich zur Erstellung der Programme eines Dritten bedienen, sofern sichergestellt ist, dass

- die datenschutzrechtlichen, vertraglichen und gesetzlichen Regelungen eingehalten werden.
- der Dritte im Hinblick auf das Datenschutzniveau dieselben Anforderungen wie der Auftragnehmer erfüllt.
- der Dritte die Anforderungen der Sicherheitskonzepte der anderen Vertragspartner erfüllt.
- der Quellcode der Programme sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber eingesehen werden kann.

- 5.) Der Auftragnehmer schließt mit der Gesellschaft für Dienstleistung, Support und Service mbH (DSSG), Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin einen Vertrag zum Betrieb einer unabhängigen Vertrauensstelle ab. Näheres zu dem zu vereinbarenden Vertragsgegenstand ist in **Anlage 7** geregelt.
 - 6.) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dem Auftraggeber die hinsichtlich des Versichertenbezugs pseudonymisierten Verordnungsdaten eines Monats jeweils spätestens zum 23. Arbeitstag des Folgemonats bereitgestellt werden. Mit Vertragsbeginn erfolgt zusätzlich eine einmalige rückwirkende Lieferung der Verordnungsdaten ab dem 01.01.2007.
 - 7.) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber erkennbar fehlerhafte, unvollständige oder unplausible Verordnungsdatenlieferungen unverzüglich zu melden und – sofern erforderlich – die Lieferung fehlender oder korrigierter Daten unverzüglich zu veranlassen.
 - 8.) Vorbehaltlich fehlender datenschutzrechtlicher Einwände führt der Auftragnehmer die Arbeiten unter Beachtung der erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zur sicheren Übertragung, sicheren Verarbeitung und sicheren Speicherung der Verordnungs- und Diagnosedaten durch. Die eingesetzten Verfahren zur Authentifizierung, Verschlüsselung und Pseudonymisierung werden in **Anlage 8** aufgeführt. Die zu bearbeitenden Fragestellungen gemäß § 1 Absatz 3 werden zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gesondert vereinbart. **Anlage 9** führt Themengebiete für Auswertungen nach §1 Absatz 3 auf.
- (6) Die Daten nach Absatz 3 dürfen vom Auftragnehmer für den Zeitraum von vier vollen Kalenderjahren gespeichert und genutzt werden. Mit Ablauf des fünften Kalenderjahres sind die Daten des ersten Kalenderjahres zu löschen; ebenso sind mit Ablauf jedes weiteren Kalenderjahres jeweils die Daten des ältesten Kalenderjahres zu löschen, so dass der zur Auswertung verfügbare Datenbestand neben dem laufenden Kalenderjahr stets nicht mehr als vier zurückliegende vollständige Kalenderjahre umfasst. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Pseudonymisierung der Daten erstmals mit Ablauf des fünften Kalenderjahres und anschließend jährlich auf ein neues Geheimnis umgestellt wird, so dass der Zugriff auf einen Datenbestand von vier Jahren unter

Verwendung des gleichen Geheimnisses zur Pseudonymisierung gewährt ist. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass durch die Vertrauensstelle auch die zu pseudonymisierenden Personenbezüge im gesamten zur Auswertung verfügbaren Datenbestand beim Auftragnehmer und beim Auftraggeber ebenfalls mit diesem neuen Geheimnis repseudonymisiert werden. Auftragnehmer und Auftraggeber ersetzen die vorherigen Pseudonyme vollständig und löschen sämtliche Bezüge, aufgrund derer eine Wiederherstellung der vorherigen Pseudonyme möglich wäre.

§ 2 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Prüfung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen bleibt stets der Auftraggeber verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber erteilt alle weitergehenden Aufträge oder Teilaufträge für Auswertungen nach §1 Absatz 3 in schriftlicher Form.
- (3) Der Auftraggeber prüft die Verarbeitungsergebnisse zumindest stichprobenartig und informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Datenverarbeitung gemäß § 80 Absatz 3 SGB X der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und ist für die Führung des internen Verfahrensverzeichnis gemäß § 286 SGB V selbst verantwortlich, wobei ihn der Auftragnehmer bei der Erstellung der Unterlagen hinsichtlich der verfahrenstechnischen Angaben unterstützt.
- (5) Der Auftraggeber legt die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 78a SGB X, die bei Verarbeitung einzuhalten sind, wie folgt fest:
 - a) Es ist vom Auftragnehmer zur Realisierung der Aufgaben nach § 1 ein Sicherheitskonzept auf Basis der aktuell gültigen BSI-Sicherheitsstandards zu erstellen, durch welches die in der Anlage zu § 9 BDSG formulierten Anforderungen erfüllt werden. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der die in **Anlage 10** dieses Vertrages formulierten Sicherheitsziele der ZI-Datenstelle zu beschreiben. Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zur Überprüfung des Sicherheitskonzepts zu geben.

- b) Von der Vertrauensstelle, ist ein Sicherheitskonzept auf Basis der aktuell gültigen BSI-Sicherheitsstandards zu erstellen, durch welches die in der Anlage zu § 9 BDSG formulierten Anforderungen erfüllt werden. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der die in **Anlage 11** dieses Vertrages formulierten Sicherheitsziele zu beschreiben. Dem Auftraggeber ist Gelegenheit zur Überprüfung des Sicherheitskonzepts zu geben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen des Datensicherheitskonzeptes in der Vertrauensstelle zu überprüfen.
 - c) Es werden nur ausreichend ausgetestete DV-Programme verwendet.
 - d) Zur Verschlüsselung und Pseudonymisierung des Personenbezugs wird das in **Anlage 8** beschriebene Verfahren angewendet.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 1 die erforderlichen Diagnosedaten nach bestehenden EDV-Standards (z.B. xml-Schnittstelle) zu übermitteln.
- (7) Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung zur Nutzung der Verordnungs- und Diagnosedaten gegenüber dem Auftragnehmer abzugeben. Die Erklärung findet sich in **Anlage 12**. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Erklärung den datenliefernden Apothekenrechenzentren (ARZ) gemäß **Anlage 1** vorzulegen.
- (8) Der Auftraggeber verpflichtet sich, das im Rahmen dieses Vertrages verwendete Schlüsselmaterial sicher zu verwahren und nach Ablauf der Gültigkeit unwiderruflich zu vernichten. Hierzu werden konkrete Arbeitsanweisungen für die verantwortlichen Mitarbeiter erstellt.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle in § 2 dieses Vertrages vereinbarten technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.

- (2) Der Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber jederzeit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihm getroffenen Weisungen zu überprüfen. Entsprechendes gilt für die jeweiligen Subunternehmer.
- (3) Der Auftragnehmer setzt für die Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personal ein, das auf das Datengeheimnis nach §§ 5 BDSG, 35 SGB I, bzw. nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet wurde und das über genügend Sachkunde für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben verfügt.
- (4) Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers. Er verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke und bewahrt sie nicht länger auf, als es datenschutzrechtlich zulässig ist. Entsprechendes gilt für die jeweiligen Subunternehmer. Die Speicherdauer der Daten ist in den jeweiligen Sicherheitskonzepten gemäß § 2 Absatz 5 festzuhalten.
- (5) Der Auftragnehmer sichert ausdrücklich zu, dass die im Rahmen des vorliegenden Auftrags verarbeiteten oder genutzten Daten sowohl bei ihm selbst als auch bei etwaigen Subunternehmer von sonstigen personenbezogenen Datenbeständen, die nicht Gegenstand dieses Vertrages sind, getrennt werden und getrennt bleiben.
- (6) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird vom Auftragnehmer unter Verschluss gehalten, bis es entweder vom Auftragnehmer datenschutzgerecht vernichtet oder dem Auftraggeber zurückgegeben wird. Die Daten sind anschließend vom Auftragnehmer datenschutzgerecht zu vernichten. Entsprechendes gilt für die jeweiligen Subunternehmer.
- (7) Aufträge an Subunternehmer dürfen nur nach Zustimmung durch den Auftraggeber vergeben werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, wie sie in diesem Vertrag vereinbart werden, auch im Verhältnis zum Unterauftragnehmer gelten.
- (8) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen im Betriebsablauf, bei Verdacht auf Verletzungen gegen Datenschutzbestimmungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

- (9) Bei Störungen im Betriebsablauf, etwa bei Hard- und Softwareaustausch hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass keine Daten Dritten offenbart werden bzw. dass diese vor der Offenbarung gelöscht wurden.
- (10) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten haben der Auftragnehmer bzw. die beauftragten Subunternehmer sämtliche ihnen im Rahmen dieser Vereinbarung zur Datenverarbeitung überlassenen Daten datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial.
- (11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das im Rahmen dieses Vertrages verwendete Schlüsselmaterial sicher zu verwahren und nach Ablauf der Gültigkeit unwiderruflich zu vernichten. Hierzu werden konkrete Arbeitsanweisungen für die verantwortlichen Mitarbeiter erstellt.

§ 4 Kontrolle durch die Aufsichtsbehörden

- (1) Der Auftraggeber hat seiner Aufsichtsbehörde die gemäß § 80 Abs. 3 SGB X anzuzeigenden Informationen mit der Vorlage dieses Vertrags vollständig erteilt.
- (2) Soweit für die Kontrolle des Datenschutzes beim Auftraggeber der Landesbeauftragte für den Datenschutz aus einem der Bundesländer Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt zuständig ist, erklärt sich der Auftragnehmer sich damit einverstanden, dass der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz auch bei ihm kontrollieren darf.

§ 5 Vergütung

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Leistungen nach diesem Vertrag aus Haushaltsmitteln im Rahmen des durch das Kuratorium des Auftragnehmers beschlossenen Haushalts unentgeltlich zur Verfügung; der Auftraggeber ist als einer der Träger der Stiftung durch die

Finanzierungsvereinbarung gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des Zentralinstituts für die Kassenärztliche Versorgung an der Finanzierung des Haushalts anteilig beteiligt.

- (2) Der Auftragnehmer übernimmt gemäß Abs. 1 die Vergütung der Apothekenrechenzentren, der Vertrauensstelle, die Aufwendungen für die Erstellung des Datensicherheitskonzepts gemäß § 2 Absatz 5 Buchstabe a) und für den Betrieb der ZI-Datenstelle sowie die Vergütungen etwaiger weiterer Dienstleistungsunternehmen, die der Auftragnehmer nach Zustimmung des Auftraggebers als Subunternehmer bestellt; der Auftraggeber ist insoweit von Forderungen der Vertragspartner des Auftragnehmers freigestellt.

§ 6 Berichtigung

Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung kann der Auftraggeber die Berichtigung der Lieferung verlangen. Der Anspruch auf Berichtigung setzt voraus, dass der Auftraggeber die fehlerhaften Lieferungen innerhalb von 2 Wochen nach Auslieferung schriftlich unter Beifügung der für eine Berichtigung notwendigen Begründung beanstandet. Für die Programmerstellung gilt eine Gewährleistungszeit für die Behebung von Programmfehlern von bis zu 6 Monaten.

§ 7 Nichterfüllung der Leistung

Kann der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung wegen höherer Gewalt nicht rechtzeitig erfüllen, so ist er von der Leistung frei. Die Beweislast hierfür obliegt jedoch dem Auftragnehmer.

§ 8 Schadenersatz

Der Auftraggeber verzichtet auf etwaige Schadensersatzforderungen gegen den Auftragnehmer im Falle einer notwendigen Berichtigung gemäß § 6 oder Nichterfüllung gemäß § 7 Abs. 1 und 2.

Davon unbenommen bleibt das Recht des Auftraggebers, Schadensersatzforderungen gegenüber Subauftragnehmern geltend zu machen, sofern ihm selbst durch die Tätigkeit des Subauftragnehmers ein Schaden entstanden ist.

§ 9 Sonstiges

Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und vor Eintritt dieser Maßnahmen zu verständigen, damit die Auftraggeberdaten rechtzeitig von den DV-Systemen des Auftragnehmers genommen werden können.

§ 10 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag beginnt mit Vertragsunterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündbar, erstmals jedoch zum 31.12.2012. Abweichend von Satz 1 erhält der Auftragnehmer ein einmaliges Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 6 Monaten zum 31.12.2010.
- (2) Der Auftraggeber ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung die nach § 1 des Vertrages vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß erbringt oder seine Pflichten nach § 3 dieses Vertrages verletzt.

- (3) Der Auftragnehmer ist zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn notwendige Rechtsgrundlagen für die Durchführung der beauftragten Leistungen nach diesem Vertrag geändert werden oder entfallen. Dies gilt auch bei einer Änderung der Finanzierungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 2 der Satzung des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung, soweit sich diese auf die für die Aufgaben nach § 1 des Vertrages eingestellten Haushaltspositionen auswirken.
- (4) Der Auftragnehmer ist von seinen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 8 freigestellt, sofern der Auftraggeber seinen Pflichten gemäß § 2 Abs. 5 nicht erfüllt.

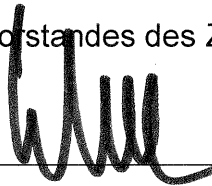
§ 11 Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand ist Berlin.
- (2) Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hiervon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages gilt anstelle der unwirksamen eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit erkannt hätten.
- (3) Die nachstehend aufgeführten Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
 - Anlage 1: Liste der datenliefernden Apothekenrechenzentren (ARZ)
 - Anlage 2: Vertrag zwischen ZI und ARZ
 - Anlage 3: Datensatzbeschreibung der Verordnungsdaten mit Verweisen zur gesetzlichen Legitimation
 - Anlage 4: Datensatzbeschreibung der Diagnosedaten mit Verweisen zur gesetzlichen Legitimation
 - Anlage 5: Anforderungen an das Programm zur Verschlüsselung und Pseudonymisierung von Arzneiverordnungsdaten (VPA)
 - Anlage 6: Anforderungen an das Programm zur Bereitstellung, Verschlüsselung und Pseudonymisierung von vertragsärztlichen Abrechnungsdaten (VDA)




- Anlage 7: Dienstleistungsvertrag zwischen ZI und DSSG mbH zur Einrichtung einer unabhängigen Vertrauensstelle
- Anlage 8: Verfahrensbeschreibung zur Authentifizierung, Verschlüsselung und Pseudonymisierung
- Anlage 9: Aufgaben des ZI gemäß § 1 Absatz 3 – Themengebiete der Datenanalysen
- Anlage 10: Sicherheitsziele für die ZI-Datenstelle
- Anlage 11: Sicherheitsziele für die Vertrauensstelle
- Anlage 12: Erklärung des Auftraggebers zur Verwendung der pseudonymisierten Verordnungs- und Diagnosedaten

Dr. Andreas Köhler, Vorsitzender des Vorstandes des ZI

11.03.2009
(Datum, Unterschrift)



Vorstand der KV Berlin

  
(Datum, Unterschrift + Name in Druckbuchstaben)

BRATZKE